

Änderungen im Lohnsteuerrecht

26. Januar 2023





Ihre Referentin



Stephanie Saur, LL.M

Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Partner

Düsseldorf

T +49 211 9524 8592

M +49 1520 1432 795

E stephanie.saur@de.gt.com

Agenda

- Aktuelle Gesetzesänderungen
- Neue Lohnsteuerrichtlinien 2023
- Aktuelle Rechtsprechung
- Update Verwaltungsauffassung zu Gutscheinen
- Praxisbeispiel: Digitale Kuratierung von Gutscheinen



Aktuelle Gesetzesänderungen



Aktuelle Gesetzesänderungen

Anpassung Steuerabzugsbeträge (1/2)

Sachverhalt	2023
Grundfreibetrag	
- Einzelveranlagung	10.908 Euro (2024: 11.604 Euro)
- Zusammenveranlagung	21.816 Euro (2024: 23.208 Euro)
Progressiver Steuertarif	
1. Spitzensteuersatz ab einem z.v.E. (42 %) (Alleinstehende/Verheiratete)	62.810 Euro / 125.620 Euro
2. Spitzensteuersatz ab einem z.v.E. (45 %) (Alleinstehende/Verheiratete)	277.826 Euro / 555.652 Euro
Arbeitnehmerpauschbetrag	1.230 Euro
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	4.260 Euro

Weitere Anpassungen	2023
Verdienstgrenze geringfügige Beschäftigung	520 Euro
Tageslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung	150 Euro



Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung 2022
(bei Pflichtveranlagung)

2. Oktober 2023

Aktuelle Gesetzesänderungen

Anpassung Steuerabzugsbeträge (2/2)

Umsetzung der gesetzlichen Anpassungen in der Entgeltabrechnung

BMF-Schreiben vom 8. Dezember

In den Entgeltabrechnungen ab Januar 2023 kann neben dem Einsatz der bisherigen Programmablaufpläne (PAP) vom November 2022 (mit den alten Werten zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag/ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) auch wahlweise mit den o.g. erhöhten Werten gerechnet werden

Aber: Unklar, ob zur technischen Umsetzung der Änderung des Lohnsteuerabzugs die Aufstellung und Bekanntmachung geänderter PAP für den Lohnsteuerabzug 2023 erforderlich ist (§ 39b Abs. 6 EStG und § 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG). Damit ist nicht vor dem 01.04.2023 zu rechnen.

Folge wäre eine erneute Rückrechnung der Arbeitgeber für mehrere Monate gewesen (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG).

Aktuelle Auffassung des BMF auf Anfrage der IHK zu Köln

Arbeitgeber bzw. deren Softwareanbieter können auch ohne geänderten PAP den erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anwenden.



Hinweis: Arbeitgeber sollten sich mit ihrem Payroll-Provider abstimmen.

Aktuelle Gesetzesänderungen

Einführung einer Inflationsausgleichsprämie (1/2)

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Inflationsausgleichsprämie bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren

Begünstigt sind alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne (auch Minijobber, Gesellschafter-Geschäftsführer, Bezieher von Krankengeld, Elterngeld)

Gültigkeitszeitraum: 26.10.2022 – 31.12.2024

Steuer- und Beitragsfreiheit kann auch für Teilzahlungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 genutzt werden

Sowohl Geldleistungen als auch Sachbezüge sind begünstigt; keine „Anrechnung“ auf die 50 Euro-Freigrenze bei Gewährung von Sachbezügen

Die Steuerbefreiung greift sowohl für freiwillige Zahlungen, als auch vertragliche Zahlungen (Tarifvertrag, betriebliche Grundlage, Individualvertrag)

Dokumentation im Lohnkonto erforderlich (z. B. im Rahmen der Abrechnung oder auf dem Überweisungsträger)

Die Finanzverwaltung hat mit Datum vom 7. Dezember 2022 eine umfangreiche F&Q veröffentlicht!

Fundstelle: [FAQ Inflationsausgleichsprämie](#)

Eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen finden Sie unter: [Beitrag Grant Thornton Inflationsausgleichsprämie](#)

Aktuelle Gesetzesänderungen

Einführung einer Inflationsausgleichsprämie (2/2)

In der Praxis ergeben sich insbesondere Herausforderungen im Bereich des Zusätzlichkeitskriteriums nach § 8 Abs. 4 EStG

Gesetzliche Voraussetzungen:

Leistungen für eine Beschäftigung werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird

Darauf folgert

Keine Umwandlung von Tantiemen, Weihnachts- oder Urlaubsgeldern, die arbeitsrechtlich geschuldet werden

Keine Umwandlung von bereits vereinbarten Gehaltserhöhungen

Aktuelle Gesetzesänderungen

Neuregelung beim häuslichen Arbeitszimmer

Grundsatz: Begünstigt sind folgende Varianten

- Es steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (Achtung auch ein Platz im Open Space kann Arbeitsplatz sein):
Neuregelung ab 2023 als Werbungskosten abziehbar ist ein Pauschbetrag in Höhe von 1.250 Euro pro Jahr (bisher Höchstbetrag bei Nachweis entsprechender Kosten)
- Es steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung und das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung:
Neuregelung ab 2023 als Werbungskosten können die tatsächlichen Kosten in unbegrenzter Höhe angesetzt werden; Verschärfung der Voraussetzungen für den unbegrenzten Werbungskostenabzug

Arbeitnehmer können sich im Lohnsteuerabzugsverfahren einen entsprechenden Freibetrag eintragen lassen.

Aktuelle Gesetzesänderungen

Anhebung und Entfristung der Homeoffice-Pauschale

Für Personen, bei denen die Voraussetzungen für einen Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, wird die so genannte Homeoffice Pauschale verlängert

- Verlängerung auf das Jahr 2022 mit 5 Euro pro Kalendertag (maximal 600 Euro im Kalenderjahr)
- Ab dem Jahr 2023 mit 6 Euro pro Kalendertag (maximal 1.260 Euro im Kalenderjahr)

In Betracht kommt jeder Kalendertag, an dem die Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird.

Die Homeoffice Pauschale kann nicht geltend gemacht werden, wenn bereits Unterkunftskosten für eine Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abgezogen werden.

Arbeitnehmer können sich im Lohnsteuerabzugsverfahren einen entsprechenden Freibetrag eintragen lassen.



Hinweis zum steuerfreien Ersatz von Betreuungskosten (max. 600 Euro)

Begünstigt sind auch Aufwendungen bei einer beruflichen Tätigkeit im Home-Office, wenn über die normale Arbeitszeit des Beschäftigten hinausgehende Einsatzzeiten anfallen und die normalen Betreuungszeiten des Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen überschritten werden oder kurzfristig eine Betreuung erforderlich wird, weil die reguläre Betreuung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Aktuelle Gesetzesänderungen

Erhöhung Entfernungspauschale (1/3)

- Es erfolgt eine rückwirkende Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 1.01.2022 um 0,03 Euro pro Entfernungskilometer von 0,35 Euro auf 0,38 Euro
- Die Erhöhung gilt ab dem 21. Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Für die Entfernung bis 20 km bleibt es bei den bisherigen Werbungskosten in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer
- Der Betrag pro Entfernungskilometer gilt für die einfache Strecke
- Die Regelung gilt auch im Rahmen der doppelten Haushaltsführung für die wöchentlichen Familienheimfahrten
- Gültigkeit ab dem 1. Januar 2021
- Für die Regelung zur Erhöhung der Entfernungspauschale gilt die Befristung bis zum Jahr 2026 (BMF Schreiben vom 18. November 2023, BStBl 2021 I S. 2315)

Aktuelle Gesetzesänderungen

Erhöhung Entfernungspauschale (2/3)

Was ist bei der Berechnung zu beachten?

- Die Entfernungspauschale ist unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel und von den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers zu gewähren
- Höchstbetrag von 4.500 Euro pro Jahr (Ausnahme Nutzung eines Firmenwagens oder eines Privat-PKWs)
- Hin- und Rückfahrt zur/von der ersten Tätigkeitsstätte erfolgen an verschiedenen Tagen: nur die hälftige Pauschale ist anzusetzen
- Keine Anwendung bei Flugreisen (Ausnahme An- und Abfahrt von und zum Flughafen)
- Berechnung der Pauschale im Fall von Fahrgemeinschaften
- Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung

BMF-Schreiben vom 18. November 2021, BStBl 2021 I S. 2315

Aktuelle Gesetzesänderungen

Erhöhung Entfernungspauschale (3/3)

Was sollten Arbeitgeber beachten?

- Leistet der Arbeitgeber pauschal versteuerte Zuschüsse oder Sachbezüge im Zusammenhang mit der Wegstrecke des Arbeitnehmer, sind nun neue Dokumentationspflichten bei Home Office Tätigkeiten vorgeschrieben
- Vereinfachungsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren bisher:
 - Annahme von 15 Tagen im Kalendermonat für die Anreise an die erste Tätigkeitsstätte ohne Dokumentation möglich mit Ausweis in Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 18)
 - Ab 1. Januar 2022: Eine genaue Dokumentation der Tage ist notwendig. Dies erfolgt anhand der tatsächlichen Fahrten oder einer zukunftsgerichteten Prognose über das Fahrverhalten des Arbeitnehmers

Fall: Pauschale Bezuschussung von privaten Fahrtkosten

- Berücksichtigung arbeitsvertragliche Rahmenbedingungen im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Wird im Arbeitsvertrag eine Home Office Tätigkeit festgelegt, ist ein pauschaler Ansatz von 15 Fahrten nicht mehr zulässig
- Hin- und Rückfahrten zur/von der ersten Tätigkeitsstätte an verschiedenen Tagen sind bei der pauschalen Besteuerung zu berücksichtigen

Fall: Pauschalierung bei Firmenwagengestellung

Wird im Arbeitsvertrag eine Home Office Tätigkeit festgelegt, ist ein pauschaler Ansatz von 15 Fahrten nicht mehr zulässig

Aktuelle Gesetzesänderungen

Steuerliche Förderung der Elektromobilität (1/2)

Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

Bei einer Anschaffung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 gilt für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils bei Hybridelektrofahrzeugen als Firmenwagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 EStG) bei einer Reichweite von 60 Kilometer oder 50g/CO₂ je Kilometer

Halbierung des Bruttolistenpreis bei der Berechnung der geldwerten Vorteile nach der pauschalen Methode

Dies gilt für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.



Achtung: die Mindestreichweite gilt auch, wenn ein in 2021 bestelltes Hybridelektrofahrzeug wegen Lieferengpässen erst in 2022 oder 2023 ausgeliefert wurde.

Reine Elektrofahrzeuge

Bei einer Anschaffung im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 gilt für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils bei reinen Elektrofahrzeugen als Firmenwagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG) ohne CO₂-Ausstoß und mit einem Wert von nicht mehr als 60.000 EUR Brutto (bzw. mehr als 60.000 EUR)

- Viertelung (bzw. Halbierung) bei der Berechnung der geldwerten Vorteile bei der pauschalen Methode

Dies gilt für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung

Aktuelle Gesetzesänderungen

Steuerliche Förderung der Elektromobilität (2/2)

Nichtaufgriffsgrenze der Fahrradüberlassung in der Umsatzsteuer

Die Überlassung eines Fahrrads durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung stellt umsatzsteuerlich regelmäßig eine steuerpflichtige, entgeltliche sonstige Leistung dar.

Wenn der anzusetzende Wert des Fahrrads jedoch weniger als 500 Euro beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrads ausgegangen wird.

→ Es wird folglich keine Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer vorgenommen (BMF Schreiben vom 07. Februar 2022, BStBl 2022 I S. 197).

Aktuelle Gesetzesänderungen

Neue Sachbezugswerte für Mahlzeiten, freie Verpflegung und freie Unterkunft

Sachbezugswerte für Mahlzeiten im Betrieb (sog. Kantinenessen) ab 1. Januar 2023

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verrechnungswert Essensmarke
2,00 Euro	3,80 Euro	3,80 Euro	6,90 Euro (3,80 Euro + 3,10 Euro)

Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung ab 1. Januar 2023

Bei der Gewährung der gesamten Verpflegung und ggf. auch der Unterkunft an den Arbeitnehmer erfolgt die Bewertung des geldwerten Vorteils mit den amtlichen Sachbezugswerten für freie Unterkunft und Verpflegung.

Freie Verpflegung	Freie Unterkunft	Freie Unterkunft und Verpflegung
288 Euro monatlich	265 Euro monatlich	553 Euro monatlich

Aktuelle Gesetzesänderungen

Neuer Auslandstätigkeitserlass

- Der Auslandstätigkeitserlass wurde im Jahr 2022 mit Wirkung ab 1. Januar 2023 von der Finanzverwaltung überarbeitet
- Zu den wichtigsten Änderungen gehört für die Steuerfreistellung des Arbeitslohns in Deutschland ab 1. Januar 2023 das Erfordernis einer ausländischen Mindestbesteuerung
 - Der Arbeitnehmer muss im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren nachweisen, dass auf die Einkünfte in dem ausländischen Staat eine ausländische Steuer entrichtet wurde, die der deutschen Einkommensteuer entspricht und mindestens 10% beträgt
 - Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist für die Steuerfreistellung des Arbeitslohns die ausländische Besteuerung dem Grunde nach (nicht der Höhe nach) nachzuweisen

Lohnsteuerrichtlinien 2023



Neue Lohnsteuerrichtlinien 2023

Die neuen Lohnsteuerrichtlinien 2023 (LStR 2023) wurden von der Bundesregierung im Oktober 2022 beschlossen und enthalten insbesondere Klarstellungen zu den folgenden Themen:

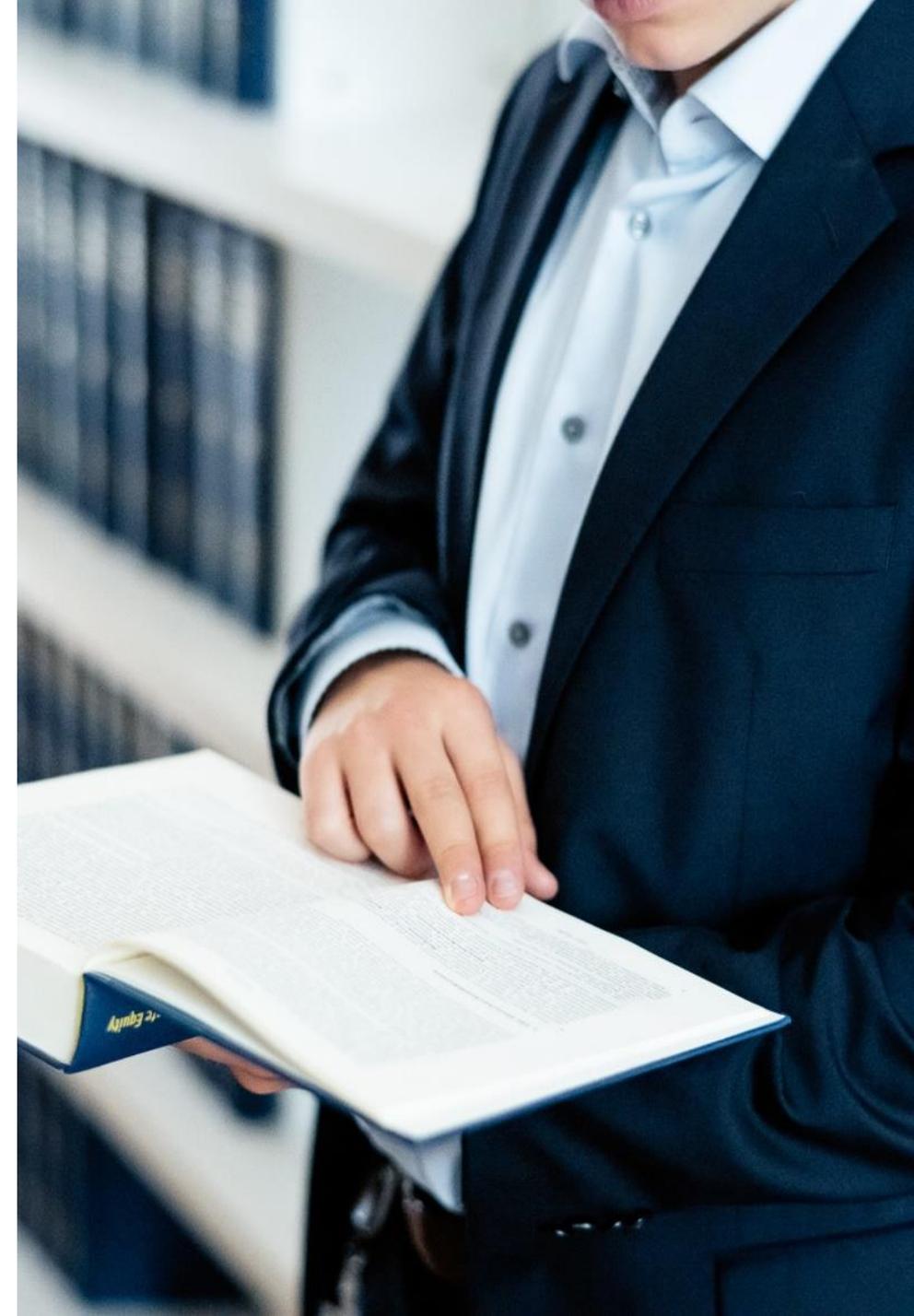
- Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten (R 3.26 LStR 2023)
- Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (R 3.33 LStR 2023)
- Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (R 3.62 LStR 2023)
- Insolvenzsicherung (R 3.65 LStR 2023)
- Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit (R 3b LStR 2023)
- Sachbezugsfreigrenze (R 8 Abs. 3 LStR 2023)
- Wohnungsüberlassung (R 8.1 Abs. 6 und 6a LStR 2023)
- Essensmarkengestellung (R 8.1 Abs. 7 LStR 2023)
- Ansatz der 0,03 %-Regelung bei Firmenwagengestellung (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR 2023)
- Zuzahlungen für außendienstliche Fahrzeugnutzung (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 und 4a LStR 2023)
- Umzugskosten (R 9.9 LStR 2023)
- Besuchsfahrten des Ehegatten bei doppelter Haushaltsführung (R 9.11 LStR 2023)
- Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR 2023)
- Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (R 39.5 LStR 2023)
- Maßgebende Lohnsteuertabelle bei zeitweiser Tätigkeit in Deutschland (R 39b.5 Abs. 2 LStR 2023)
- Permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich (R 39b.8 LStR 2023)
- Inanspruchnahme des Arbeitgebers (R 42d.1 LStR)

Ausgewählte Themen 1/7

Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (R 3b LStR 2023)

Klarstellung in R 3b Abs. 3 S. 3 LStR 2023

Ob ein gesetzlicher Feiertag vorliegt, richtet sich nach dem Ort der Arbeitsstätte (Tätigkeitsstätte) des Arbeitnehmers.



Ausgewählte Themen 2/7

Ansatz der 0,03 %-Regelung bei Firmenwagengestellung (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR 2023)

Bei der dauerhaften privaten Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte findet nach Auffassung der Finanzverwaltung die 0,03 %-Regelung auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird.

Achtung: Auffassung der Finanzverwaltung steht im Widerspruch zur Auffassung des BFH (VI R 68/05):

Der Arbeitnehmer kann aufgrund fehlender Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte keine Entfernungspauschale geltend machen, wodurch es keiner Korrektur durch die 0,03 %-Regelung bedarf.

Als einzige Alternative zur 0,03 %-Regelung kommt die Einzelbewertung nach der sog. 0,002 %-Regelung in Betracht.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist ein Wechsel zwischen den Methoden unterjährig nicht möglich. Es erfolgt eine Betrachtung für das gesamte Kalenderjahr. Bei der 0,002 %-Regelung kann es daher im einzelnen Monat auch zu einem höheren geldwerten Vorteil kommen, als bei der 0,03 %-Regelung, wenn er mehr als 15 Fahrten im betreffenden Monat gefahren ist. Die Gesamtzahl der Fahrten ist jedoch auf 180 Tage im Kalenderjahr begrenzt ($0,002\% \cdot 180 = 0,36\%$; $12 \cdot 0,03\% = 0,36\%$).

Ausgewählte Themen 3/7

Besuchsfahrten des Ehegatten bei doppelter Haushaltsführung (R 9.11 LStR 2023)

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann einmal wöchentlich eine Familienheimfahrt des Arbeitnehmers steuerlich berücksichtigt werden.

Unklar ist, in welchen Fällen „umgekehrte Fahrten“ des Ehegatten als Werbungskosten anzuerkennen sind, da der BFH hier bisher keine Entscheidung bei doppelter Haushaltsführung getroffen hat.

Neuregelung in LStR 2023: Bei Besuchsfahrten des Ehegatten liegen Werbungskosten vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist (R 9.11 Abs. 6 Nr. 2 S. 3 LStR 2023).

Ausgewählte Themen 4/7

Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR 2023)

Sachleistungen des Arbeitgebers gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn, wenn diese auch sozialer Sicht verkehrüblich sind und zu keiner wesentlichen Bereicherung des Arbeitnehmers führen.

Als Aufmerksamkeiten gelten Sachzuwendungen bis zu 60 Euro, wenn sie aus einem persönlichen Anlass an einen Arbeitnehmer oder in seinem Haushalt lebenden Angehörigen zugewendet werden.

Es findet in den LStR 2023 eine Verschärfung des Begriffs der Angehörigen statt; diese werden auf die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Angehörigen beschränkt.

Leider keine weitergehende Klarstellung zu praxisrelevanten Streitfragen hinsichtlich der Frage wie der Begriff der Aufmerksamkeit genau zu definieren ist und welche Anlässe die Finanzverwaltung als persönliche ansieht.

Ausgewählte Themen 5/7

Lohnsteuertabelle bei zeitweiser Tätigkeit in Deutschland R 39b.5 Abs. 2 LStR 2023

Auswirkungen der Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren



Ausgewählte Themen 6/7

Lohnsteuertabelle bei zeitweiser Tätigkeit in Deutschland (Entwurf zu R 39b.5 Abs. 2 LStR 2023)

Praxisbeispiel beschränkte Steuerpflicht im Inland

Die Mitarbeiterin aus den Niederlanden ist in Deutschland lediglich beschränkt steuerpflichtig und arbeitet im Januar 2023 fünf Tage ihrer Arbeitszeit in Deutschland und 16 Tage ihrer Arbeitszeit in den Niederlanden.

Bis einschließlich 2022 ist die vom Arbeitgeber einzubehaltende Lohnsteuer nach der Monatstabelle zu versteuern

Ab 2023 ist die vom Arbeitgeber einzubehaltende Lohnsteuer nach der Lohnsteuer-Tagestabelle zu berechnen, da die Finanzverwaltung nunmehr von einem Teillohnzahlungszeitraum ausgeht.



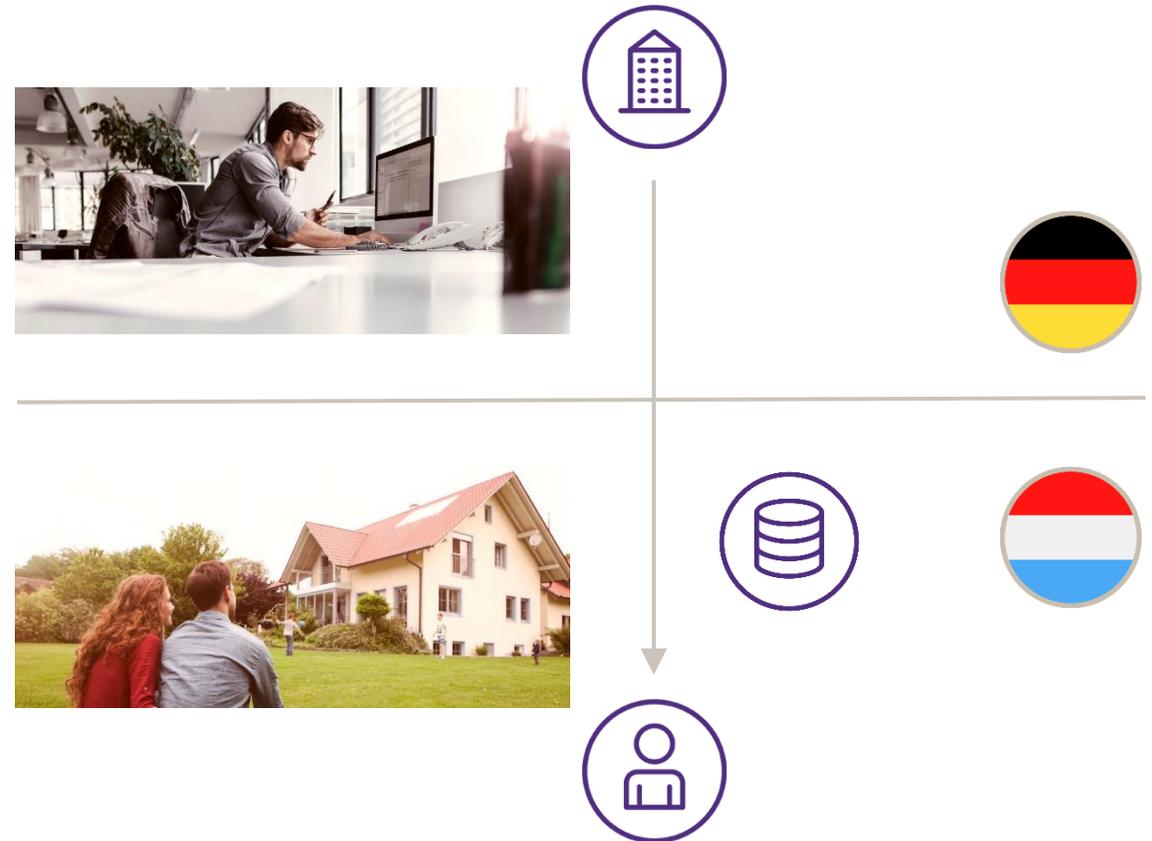
Ausgewählte Themen 7/7

Lohnsteuertabelle bei zeitweiser Tätigkeit in Deutschland (Entwurf zu R 39b.5 Abs. 2 LStR 2023)

Praxisbeispiel

- Monatlicher Bruttoarbeitslohn 10.000 Euro
 - auf Arbeitstage in Deutschland entfallen hiervon (5 Tage von 21 Tagen): 2.380,95 Euro
 - Lohnsteuer-Monatstabelle (bis 2022): 301,33 Euro
 - Lohnsteuer-Tagestabelle (ab 2023): 898,85 Euro
 - Differenz: 597,52 Euro
- Monatlicher Bruttoarbeitslohn 4.500 Euro
 - auf Arbeitstage in Deutschland entfallen hiervon (5 Tage von 21 Tagen): 1.071,43 Euro
 - Lohnsteuer-Monatstabelle (bis 2022): 0 Euro
 - Lohnsteuer-Tagestabelle (ab 2023): 309,90 Euro
 - Differenz: 309,90 Euro

Im Ergebnis führt die Verwaltungsauffassung zu einer höheren Steuerbelastung. Ob diese final ist, hängt vom Einzelfall ab. Arbeitgeber sollten Ihr Abrechnungsteam schulen und betroffene Mitarbeiter informieren



Aktuelle Rechtsprechung



Aktuelle Rechtsprechung 1/5

Ein Taxi ist kein „öffentliches Verkehrsmittel“ i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG, BFH Urteil vom 9. Juni 2022, VI R 26/20

Sachverhalt

Krankheitsbedingt war der Steuerpflichtige nicht mehr in der Lage, selbst ein Kraftfahrzeug zu fahren (Grad der Behinderung 60 ohne besondere Merkmalszeichen).

Die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte legte der Steuerpflichtige in der Regel mit dem Taxi zurück.

Für die Taxifahrten sind Kosten in Höhe von ca. 6.400 Euro (Jahr 1) und ca. 2.600 Euro (Jahr 2) entstanden.

Die Taxikosten wurden als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemacht.

Das Finanzamt erkannte lediglich Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten an.

Rechtsprechung des BFH

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben.

Ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi zählt nicht zu den „öffentlichen Verkehrsmitteln“ im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 EStG.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi können lediglich in Höhe der Entfernungspauschale gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden.

Rechtsprechung hat Auswirkung auf

Steuerfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs nach § 3 Nr. 15 EStG

Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG mit 15%

Aktuelle Rechtsprechung 2/5

Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers als Arbeitslohn, BFH Beschluss vom 21. Juni 2022, VI R 20/20

Sachverhalt

Ein mittelständisches Unternehmen hat mit einer Vielzahl seiner Mitarbeiter Verträge mit dem Titel „Mietvertrag Werbefläche“ abgeschlossen mit der Verpflichtung des Mitarbeiters, vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Kennzeichenhalter mit Werbeschriftzug an ihren privaten PKW anzubringen.

Als Gegenleistung wurde ein jährliches Entgelt von 255 Euro gezahlt.

Die Verträge waren auf Dauer des Arbeitsverhältnisses befristet und konnten beidseitig mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Das Finanzamt hat im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung die Vergütung für die Anbringung mit Werbung versehener Kennzeichenhalter als Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG gewertet.

FG Münster, Urteil vom 3. März 2019, 1 K 3320/18 L

Das Finanzgericht folgte der Ansicht des Finanzamtes.

Bringt der Arbeitnehmer gegen Entgelt an seinem privaten Fahrzeug Werbung seines Arbeitgebers an, ohne Vereinbarung einer mind. zu erbringenden jährlichen oder monatlichen Fahrleistung, eines zeitlichen Umfangs der Nutzung des PKW, ob und wo der PKW im öffentlichen sichtbar abgestellt werden muss, zur Verpflichtung den PKW in einem bestimmten Zustand zu halten so handelt es sich um Arbeitslohn.

Rechtsprechung des BFH

Der BFH teilt die Auffassung des Finanzgerichtes.

Wenn dem mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen „Werbemietvertrag“ kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt, handelt es sich bei dem Entgelt um Arbeitslohn.

Eine überwiegend eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung scheidet regelmäßig aus.

Aktuelle Rechtsprechung 3/5

Drittlohn bei Rabatten eines Automobilherstellers, BFH Urteil vom 16. Februar 2022, VI R 58/18

Sachverhalt

Der Kläger ist bei einer Gesellschaft angestellt, die als Zulieferer eines Automobilherstellers tätig ist.

Der Automobilhersteller ist mit 50 % an dieser Gesellschaft beteiligt.

Zwischen dem Automobilhersteller und der Gesellschaft besteht eine Vereinbarung, nach der die Mitarbeiter der Gesellschaft Neu- und Gebrauchtfahrzeuge beim Automobilhersteller zu gleichen vergünstigten Konditionen erwerben können wie die eigenen Mitarbeiter des Herstellers.

Der Kläger hat ein Fahrzeug zu vergünstigten Konditionen erworben. Der Rabatt ging dabei über den üblichen Händlerabschlag für ein entsprechendes Fahrzeug hinaus.

Zusätzlich wurden Überführungskosten erlassen.

Das Finanzamt hat in der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr den Preisvorteil (Differenz zum üblichen Händlerabschlag) und die erlassenen Überführungskosten aus dem vergünstigten Erwerb des Fahrzeugs als Arbeitslohn angesetzt.

FG Köln, Urteil vom 11. Oktober 2018, 7 K 2053/17

Das FG Köln hat der Klage des betroffenen Mitarbeiters stattgegeben.

Der Preisvorteil wurde zu Unrecht beim Bruttoarbeitslohn erfasst.

Rechtsprechung des BFH

Das BFH folgt nicht der Ansicht des Finanzgerichtes.

Preisnachlässe führen insoweit nicht zu einem Vorteil bei Arbeitnehmern und fremden Dritten, wenn sie auch im normalen Geschäftsverkehr unter fremden Dritten erzielt werden können.

Gewährt ein Automobilhersteller Arbeitnehmern eines Zulieferers, an dem er kapitalmäßig beteiligt ist und dem er eigene Arbeitnehmer überlässt, die nämlichen Rabatte beim Erwerb von Fahrzeugen wie seinen eigenen Arbeitnehmern, handelt es sich bei den Preisnachlässen um lohnsteuerbaren Drittlohn.

Aktuelle Rechtsprechung 4/5

§ 34 EStG bei Überstundenvergütungen, BFH Urteil vom 2. Dezember 2021, VI R 23/19

Sachverhalt

Ein Mitarbeiter hat über mehrere Jahre hinweg Überstunden geleistet und angesammelt.

Bei Austritt aus dem Unternehmen haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag vereinbart, der eine Vergütung der bisher nicht ausgezahlten Überstunden vorsieht.

Der Steuerpflichtige hat die Zahlung für die Überstunden in der Einkommensteuererklärung in der Anlage N unter „Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre“ angegeben.

Das Finanzamt hat die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG auch im Einspruchsverfahren nicht gewährt.

FG Münster, Urteil vom 23. Mai 2019, 3 K 1007/18 E

Das FG Münster gibt der Klage des Steuerpflichtigen statt.

Überstundenvergütungen, die aufgrund eines Aufhebungsvertrages für mehrere Jahre in einer Summe ausbezahlt werden, sind als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern.

Rechtsprechung des BFH

Das BFH folgt nicht der Ansicht des Finanzgerichtes.

Werden Überstundenvergütungen für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet, ist die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz EStG zu gewähren.

Aktuelle Rechtsprechung 5/5

Kein Betriebsausgabenabzug für ausschließlich bei der Berufsausübung getragene bürgerliche Kleidung, BFH Urteil vom 16. März 2022, VIII R 33/18

- Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 S. 2 EStG grds. nicht abziehbare Werbungskosten
- Ein Betriebsausgabenabzug im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG ist nur möglich, wenn es sich um „typische Berufskleidung“ nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG handelt, die **nicht** auch zu **privaten Anlässen** getragen werden kann
- Die Reinigung dieser bürgerlichen Kleidung ist ebenfalls steuerliche nicht abziehbar
- Schwarze Anzüge, Blusen und Pullover sind auch bei einem Trauerredner keine typische Berufskleidung, BFH Urteil vom 16. März 2022, X R 26/20

A close-up photograph of a person's hands holding a tablet computer. The tablet screen displays a data visualization interface with a pie chart and several data tables. The background is blurred, showing a laptop and a person's arm. A purple banner is overlaid on the bottom half of the image, containing white text and a logo.

Update Verwaltungsauffassung zu Gutscheinen



Update Verwaltungsauffassung zu Gutscheinen – Überblick gesetzliche Regelung

Grundsatz

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind Sachlohn.

Negativabgrenzung in § 8 Abs. 1 S. 2 EStG

Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Ein Wahlrecht zwischen Geld- und Sachleistung führt zur Qualifikation als Geldleistung!

Ausnahme für Geldkarten und Gutscheine

- Voraussetzung ist, dass ausschließlich der Bezug von Waren und Dienstleistungen möglich ist.
- Keine Barauszahlungsfunktion besteht und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung erfüllt werden.
- Die Ausnahme umfasst Geldkarten (inkl. Warenguthabekarten in Form von Prepaidkarten), Gutscheinkarten, digitale Gutscheine, Gutscheincodes und Gutschein-Apps

Die Finanzverwaltung hat mit Datum vom 15. März 2022 (BStBl 2022 I S. 242) ihre Rechtsauffassung zur Auslegung veröffentlicht.

Update Verwaltungsauffassung zu Gutscheinen

Auffassung der Finanzverwaltung bei Gutschein-in-Gutschein-Lösung

Der alleinige Bezug eines weiteren Gutscheins oder einer weiteren Geldkarte ist kein Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG.

Ausnahme in Rz. 24 f. des BMF-Schreibens

Dies gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen und in den zur Verwendung kommenden Vertragsvereinbarungen sichergestellt ist, dass

a)

Die Einlösung nur gegen andere Gutscheine oder Geldkarten erfolgen kann, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und die ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG erfüllen und

b)

Dem Arbeitnehmer das Guthaben erst nach Auswahl des anderen Gutscheins oder der anderen Geldkarte zur Verfügung steht (z.B. Auswahl vor Freischaltung eines Gutscheincodes oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte).



Besonderheiten bei Gutschein-in-Gutschein-Lösung

Universalgutschein-codes mit anschließender Auswahl eines Zielgutscheins sind nach Auffassung der Finanzverwaltung Geldleistungen!

Bundesweit abgestimmt siehe u.a. PC Lexikon für das Lohnbüro Aktualisierung August 2022

Praxisbeispiel: Digitale Kuratierung von Gutscheinen

Insgesamt stellen sich für Arbeitgeber diverse Herausforderungen im Bereich der Mitarbeiterincentivierung.

Neben komplexen rechtlichen Vorgaben werden Arbeitgeber mit hohem Dokumentationsanforderungen konfrontiert.

Sie interessieren Sich für digitale Lösungen im Bereich der Mitarbeiterincentivierung.

Auf unserer Homepage finden Sie Informationen und Videos zu unserer Kooperation mit Commodis:

Benefits für Mitarbeitende steuerlich sicher gestalten | Grant Thornton.



Mitarbeiter-Benefits einfach organisiert! mit flexBEN[©]

Updates zum Lohnsteuerrecht
Do. 26. Januar 2023

Das commodis flexBEN[©] System

- ✓ bietet Arbeitgebern mit einer **digitalen Warenkorb-Lösung** neue flexible Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer HR-/Benefit-Policy,
- ✓ um durch **individuelle Benefits** die **Attraktivität als Arbeitgeber** zu steigern - sowohl für neue Bewerber als auch die aktuelle Belegschaft,
- ✓ und dies so, dass bei Abrechnung und Versteuerung **kein Zusatzaufwand** für das Unternehmen entsteht.

Zusammenfassung Key Facts

- (1) flexBEN© basiert auf einer anpassbaren Budget- und Belohnungslogik
- (2) der Arbeitgeber setzt den (Budget- / Stückzahl- / Zeit-) Rahmen
- (3) der Mitarbeiter wählt die Benefits seiner Präferenz aus
- (4) die steuerliche Komplexität ist in der Dynamic Tax Engine© gekapselt
- (5) flexBEN© ist nicht auf steuerfreie Sachverhalte begrenzt
- (6) Schnittstellen zum Payroll-System sorgen für automatische Abwicklung
- (7) das Benefit-Portfolio ist laufend ohne zusätzliche Kosten anpassbar
- (8) deutsche Cloud Lösung mit ständiger Anpassung auf neue Gesetze etc.

Steuervorteile / Ausnahmen bei geldwerten Vorteilen

§§§
aktuelle Rechtslage

Vereinfachungsregeln

- steuerfreie Sachbezüge bis zu einer Freigrenze von **50 EUR** im Monat
- persönliche Anlässe bis zu einer Freigrenze von **60 EUR** je Anlass
- pauschal versteuerte Sachbezüge nach **§37b EStG** (=Einkommensteuergesetz) (auch bezeichnet als „30% Pauschalsteuer“, „Sachlohnmodell“)

Freigrenze

Freigrenze

Pauschal

Sachverhaltsregeln

- Kauf von Produkten / Dienstleistungen des eigenen Arbeitgebers zu reduzierten Preisen (Mitarbeiter-Rabatte)
- Maßnahmen der Gesundheitsprävention §3 Nr. 34
- Maßnahmen zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Überlassung / Bezuschussung von EDV oder Telekommunikationsgeräten und/oder -verträgen
- Mitarbeiterbeteiligungsprogramme für Geschäftsanteile
- Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung
- private Fahrten im Personennahverkehr
- vergünstigte / bezuschusste ÖPNV Fahrkarten für die Fahrt zur Arbeitsstätte (Job-Tickets)
- Zuschüsse für die Fahrt zur Arbeitsstätte
- Gewährung von Essensmarken (Menüchecks)
- Urlaubszuschuss

Freibetrag

Freibetrag

Freibetrag

Steuerfrei

Pauschal

Freibetrag

Freibetrag

Steuerfrei

Steuerfrei

Pauschal

Freibetrag

Pauschal



Gutscheine, Codes, etc. als **Werträger** für Online-Shops erfüllen **nicht** die neuen Kriterien zur Steuerfreiheit



Die im BMF-Schreiben geforderte Logik: Der Mitarbeiter wählt aus, der Arbeitgeber zahlt





Wenn jeder etwas
anderes bekommt...

...wer führt dann
die Strichliste ?



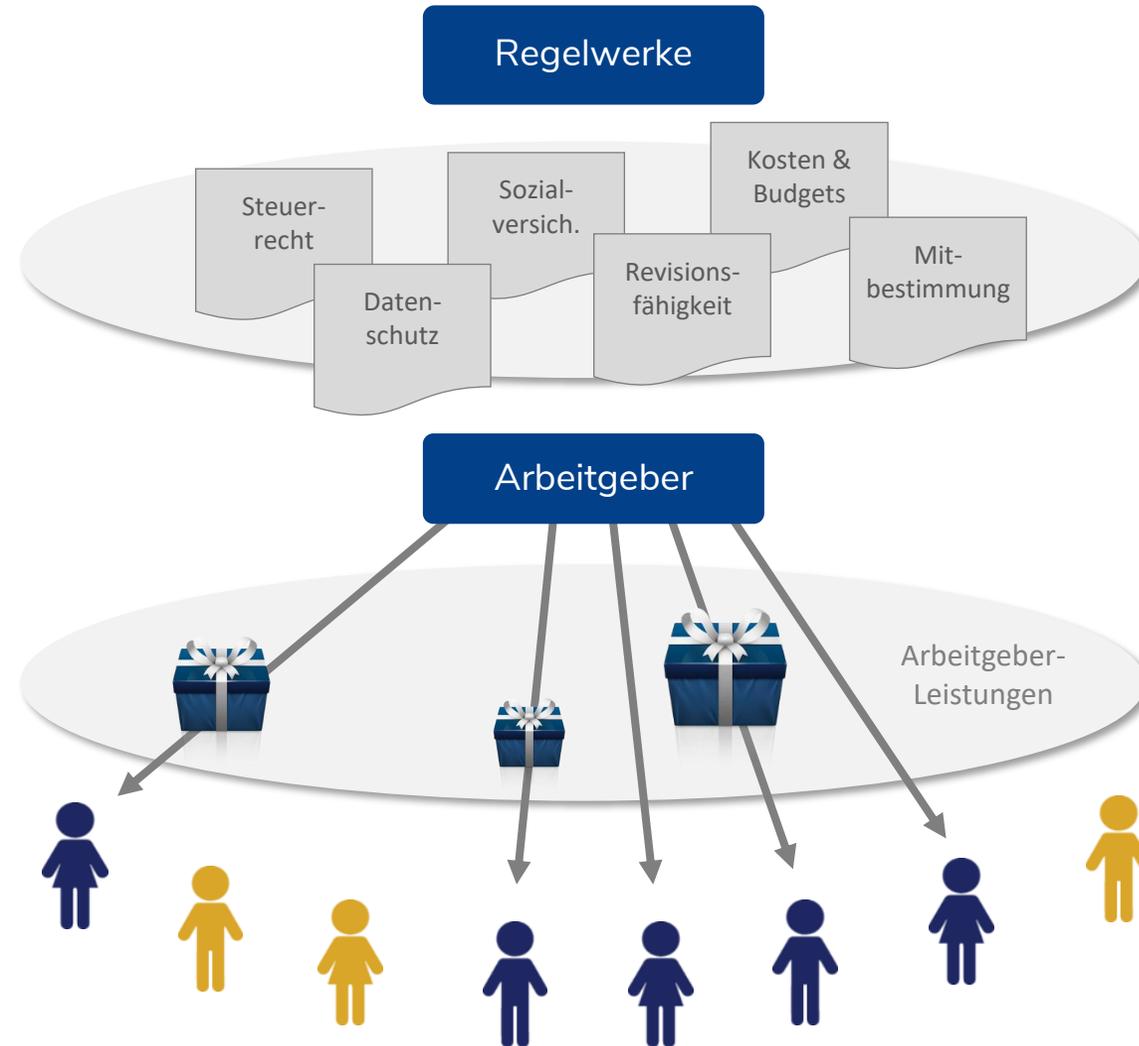
Die komplexen Regelwerke erfordern eine digitale Lösung für eine rechtssichere Abwicklung



DIGITALISIERUNG



INDIVIDUALISIERUNG



Lassen Sie Ihrem Mitarbeiter doch die Wahl!

commodis bietet neue Flexibilität (auch) aus vorhandenen Budgets

z.B. Essensmarken



z.B. Fitness-Raum



z.B. Prämien u.ä.





Meine Arbeitgeberwelt

- Arbeitgeberwelt
- Buchungen
- Hilfe
- Datenschutz
- Impressum

Übersicht Angebote Meine Vorteile und außerdem...

Kategorie: Alle Geschlecht: Alle Budget: Alle

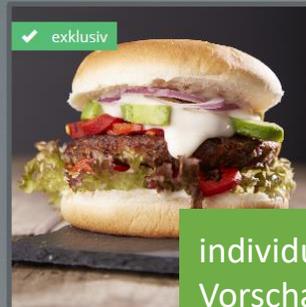
alle Arbeitgeber-Leistungen transparent an einer Stelle



Hilfe beim Pflegefall in der Familie
Online, telefonisch und Vor-Ort
Einzelbuchung
zum Angebot



Check-up prevent
Komplett-Untersuchungen
Einzelbuchung
zum Angebot



Ernährungsanalyse
Wir machen Ihnen gesundes Essen ganz leicht
Einzelbuchung
zum Angebot



Challenge
100-tägige virtuelle Weltreise im Team von 7
Einzelbuchung
zum Angebot

individualisierte Vorschau Vollkosten (incl. geldwerter Vorteil)



Die sanfte Brustkrebsvorsorge
Mit den empfindlichen Händen einer

maßgeschneiderte Angebotsportfolios



Stress-Management Online
6 Monate für Ihre innere



PlusCard Premium
Als wären Sie Privatpatient



Notfallbetreuung für kranke Kinder
Durch qualifizierte, liebevolle

konfigurierbare, individuelle Budgets und „Belohnungstöpfe“

Mein Budget

aktuelles Budget	nächstes Budget
Wir für uns	500.00 €
Fit und stark	300.00 €
Gesund im Job	100.00 €
Für unsere Besten	500.00 Punkte
Mobil im Job	50.00 €

Datenschutz „by Design“

Integration bereits bestehender Leistungen

A person wearing a dark blue suit jacket and a matching tie is shown from the chest up. Their hands are held out, palms facing each other, in a gesture of offering or presenting. Between their hands, a glowing white paragraph symbol (§) is visible, surrounded by a soft blue glow. The background is dark and out of focus.

§

Rechtssicherheit durch
revisionsfähige Prozesse

Logout



Mitarbeiter Personal-Nr.	Buchung	Abrechnung	geldw. Vorteil ohne Anrechn. Freibetrag	geldw. Vorteil nach Anrechn. Freibetrag	steuerliche Behandlung Lohnart Arbeitgeber	Freibetrag vorher Nutzung nachher	Aktion
Uschi Eberdinger 1001	22.05.2022	13.07.2022	340,00 €	0,00 €	Gesundheitsprävention 1869	600,00 € 340,00 € 260,00 €	
Uschi Eberdinger 1001	10.05.2022	13.07.2022	100,00 €	0,00 €	Gesundheitsprävention 1869	260,00 € 100,00 € 160,00 €	
Uschi Eberdinger 1001	02.05.2022	13.07.2022	75,00 €	0,00 €	Gesundheitsprävention 1869	160,00 € 75,00 € 85,00 €	
Uschi Eberdinger 1001	24.05.2022	13.07.2022	20,00 €	0,00 €	steuerfreie Sachbezüge 50 EUR 869	50,00 € 20,00 € 30,00 €	

revisions sichere Optimierung und Überwachung
steuerliche **Freibeträge** incl. digitaler Belege

Logout

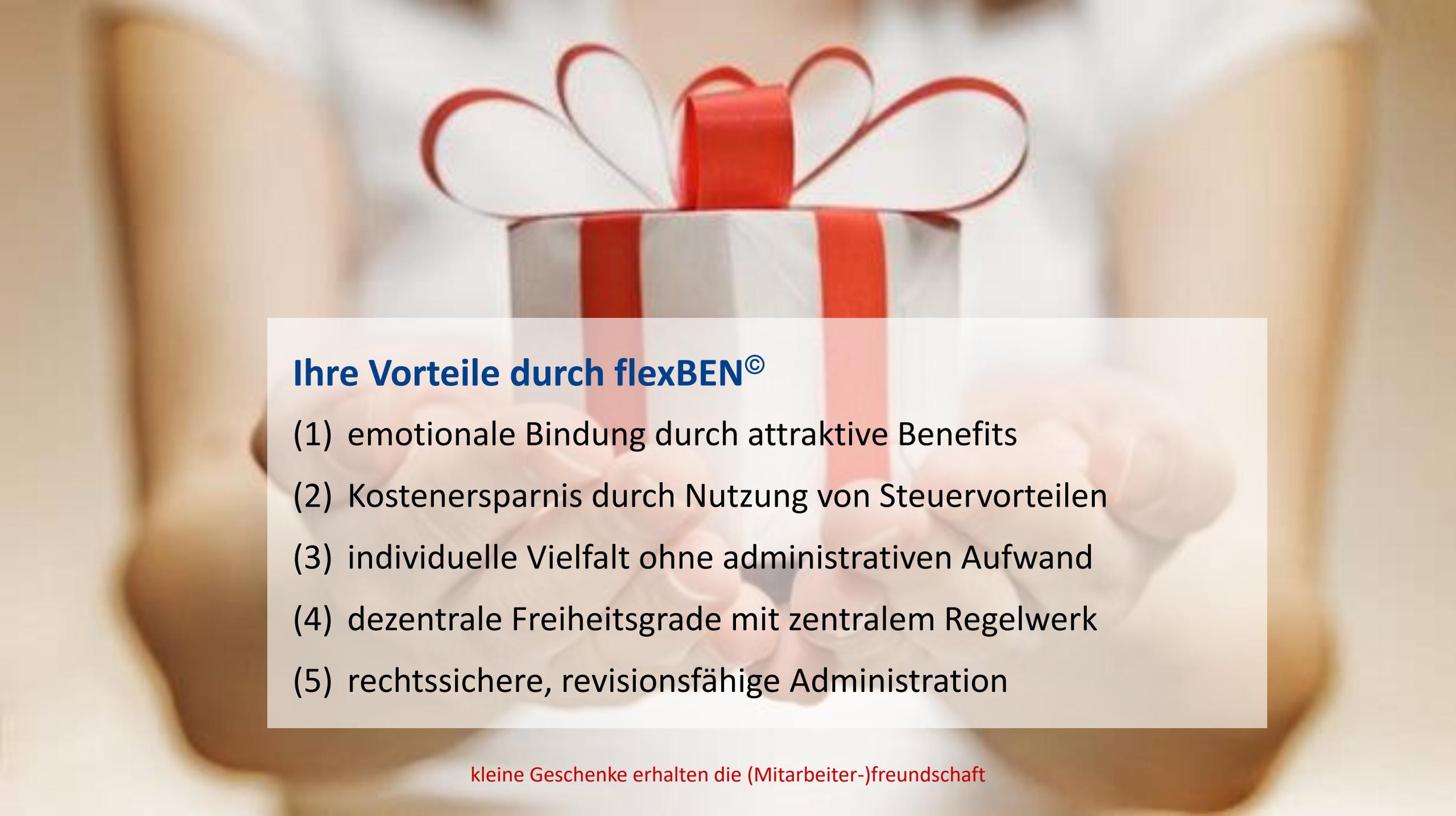
Mitarbeiter Personal-Nr.	Buchung
Uschi Eberdinger 1001	22.05.2022
Uschi Eberdinger 1001	10.05.2022
Uschi Eberdinger 1001	02.05.2022
Uschi Eberdinger 1001	24.05.2022

Details Lohnart und Versteuerung ✕

Mitarbeiter	Uschi Eberdinger	Personal-Nr.	1001
<hr/>			
Transaktions-Nr.	6708	marktüblicher Preis	360,00 €
Angebot	Demo Vorteil 340 EUR	Vorteilspreis	50,00 €
Buchung	22.05.2022	Arbeitgeber-Zuschuss	30,00 €
Abrechnung	13.07.2022	Mitarbeiter-Zuschuss	0,00 €
Rechnungsdokument		bezahlt von	Mitarbeiter
Preisbeleg			
<hr/>			
steuerliche Behandlung	Gesundheitsprävention		
<hr/>			
	geldwerter Vorteil ohne Berücksichtigung Freibeträge		340,00 €
	mit Berücksichtigung Freibeträge		0,00 €
	Freibetrag vor Buchung		600,00 €
	Nutzung Freibetrag		340,00 €
	Freibetrag nach Nutzung		260,00 €
<hr/>			
Lohnart Commodis	Lohnart Arbeitgeber	geldw. Vorteil für Payroll	
LA250AG	1869	340,00 €	

	Freibetrag vor Nutzung	Freibetrag nachher	Aktion
	600,00 €		
	340,00 €		
	260,00 €		
	260,00 €		
	100,00 €		
	160,00 €		
	160,00 €		
	75,00 €		
	85,00 €		
	50,00 €		
	20,00 €		
	30,00 €		

revisionssichere Optimierung
 steuerliche Freibeträge incl. digitaler Belege

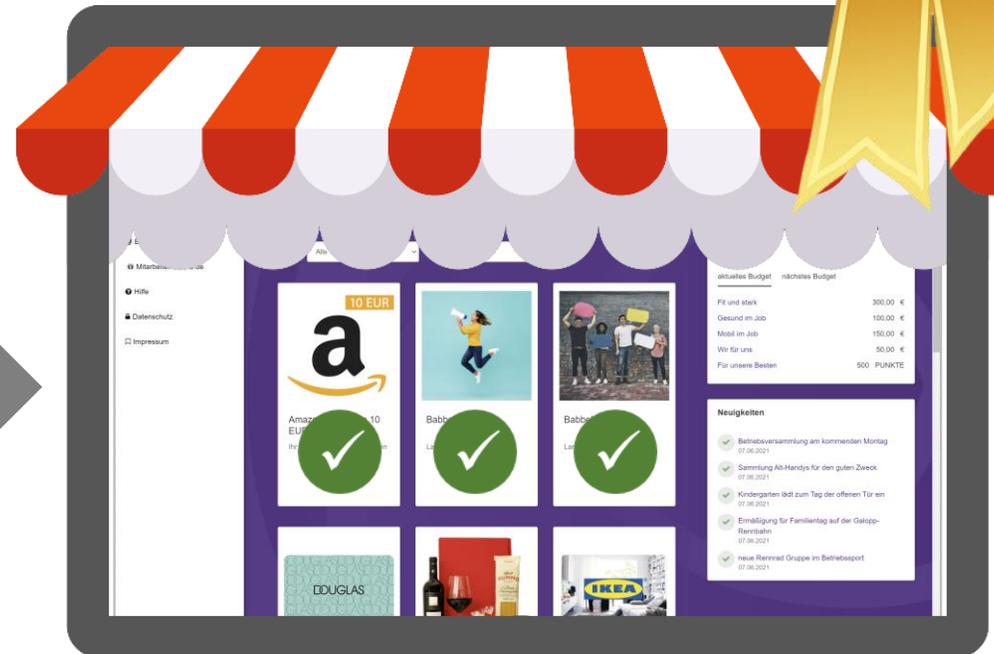
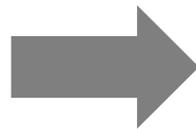
A pair of hands is shown holding a wrapped gift box. The gift is wrapped in white paper with two vertical red stripes. A red ribbon is tied around the top of the box, forming a bow. The background is a soft, out-of-focus light brown color.

Ihre Vorteile durch flexBEN[©]

- (1) emotionale Bindung durch attraktive Benefits
- (2) Kostenersparnis durch Nutzung von Steuervorteilen
- (3) individuelle Vielfalt ohne administrativen Aufwand
- (4) dezentrale Freiheitsgrade mit zentralem Regelwerk
- (5) rechtssichere, revisionsfähige Administration

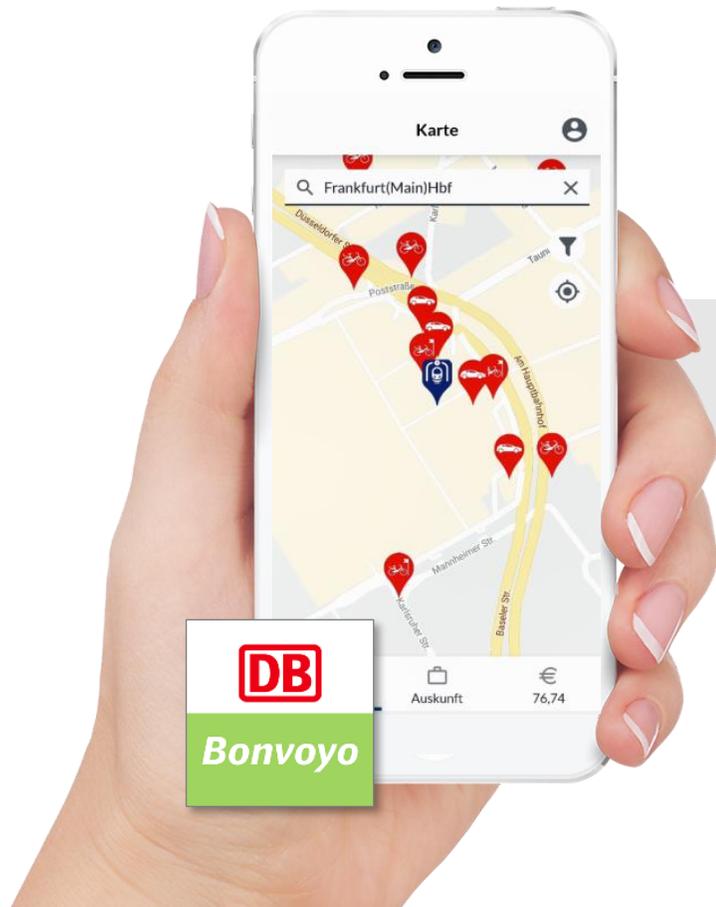
kleine Geschenke erhalten die (Mitarbeiter-)freundschaft

Der digitale Kuratierung durch Grant Thornton entlastet Sie von der aufwändigen Einzelfallprüfung



Mit BMF-Schreiben vom März 2022 sind die Kriterien für die Steuerfreiheit von Gutscheinen deutlich verschärft worden. Beim digitalen Kuratierungsservice von flexBEN© prüft die Wirtschaftsprüfung Grant Thornton AG jeden Gutschein auf Gesetzeskonformität.

Bei Bonvoyo – dem Mobilitätsbudget der Deutschen Bahn vereinigen sich Mobilitäts- und Benefit-Kompetenz

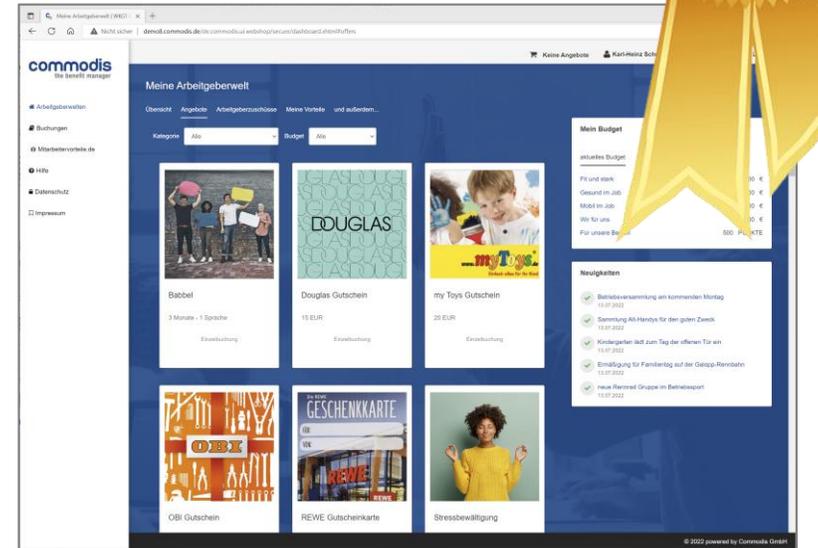


flexBEN[©]



Dynamic Tax Engine[©]
Benefit Budget Service

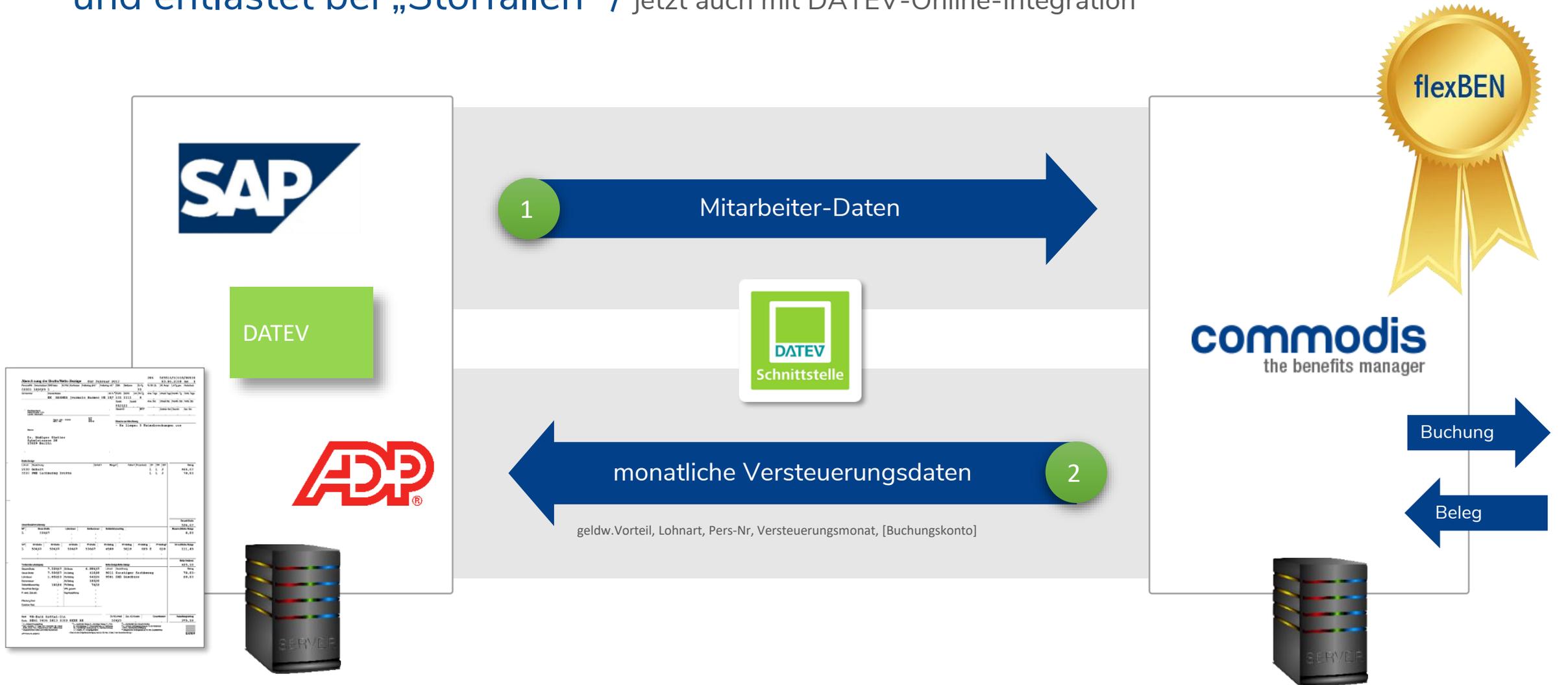
commodis
the benefits manager



Die flexBEN[©] Plattform für Mitarbeiter-individuelle Benefit-Auswahl



Der automatisierte Datenaustausch vermeidet Medienbrüche und Fehler und entlastet bei „Störfällen“ / jetzt auch mit DATEV-Online-Integration





Arbeitgeberwelten

Buchungen

Mitarbeitervorteile.de

Hilfe

Datenschutz

Impressum

Keine Angebote

Uschi Eberdinger



Vorteilsangebote unseres Partners MIVO

Finden Sie hier Vorteilsangebote unseres Kooperationspartners MIVO - Mitarbeitervorteile.de. Wählen Sie aus einer großen Vielfalt vergünstigter oder exklusiver Markenangebote, Rabatten oder Gutscheinen. Bitte beachten Sie: Die Detaildarstellung der hier sichtbaren Angebote erfolgt über eine Weiterleitung auf das Vorteilsportal der MIVO. Zum Aufruf und gleichzeitigen Login in das MIVO-Portal übermitteln wir dabei die persönlichen Informationen Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse an das MIVO-System.

Vorteils-Kategorie

Multimedia

Suchen

Bis zu 30 %



Laptops, PC's und Zubehör
ideal für Ihr Home Office

Laptops, PC's und Zubehör ideal für

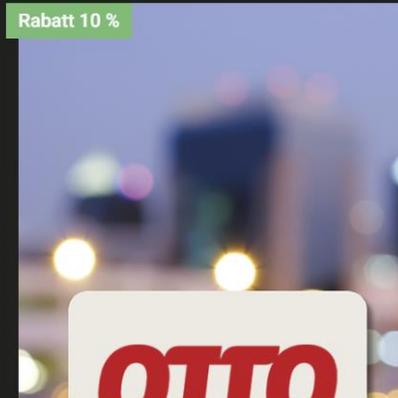
Bis zu 40 %



TV, Lautsprecher und
Kopfhörer zu lauten Preisen

TV, Lautsprecher und Kopfhörer zu
lauten Preisen

Rabatt 10 %



OTTO

Gutscheinkarte

Rabatt 25 %



Logitech G

Gaming-Welt neu entdecken

Kostenfreies Zusatzmodul mit
Einkaufsrabatten für alle Mitarbeiter



Mitarbeiter-Benefits einfach organisiert! mit flexBEN[©]



Jens Lemke
Geschäftsführer

„Gerne beantworten wir Ihre Fragen im direkten Dialog.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen? Gerne auch per Mail an Ihre Referenten.

Bleiben Sie auch darüber hinaus mit uns informiert.

Hier können Sie sich über LinkedIn mit uns vernetzen.



Berlin

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cicerostraße 2
10709 Berlin
T +49 30 890482 0
F +49 30 890482 100

Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Cicerostraße 2
10709 Berlin
T +49 30 890482 0
F +49 30 890482 100

Dresden

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schubertstraße 41
01307 Dresden
T +49 351 31821 0
F +49 351 31821 635

Düsseldorf

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Frankfurt am Main

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 905598 0
F +49 69 905598 677

Hamburg

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kleiner Burstah 12
20457 Hamburg
T +49 40 4321862 0
F +49 40 4321862 49

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jungfernstieg 7
20354 Hamburg
T + 49 40 32088 1200
F + 49 40 32088 1222

Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Jungfernstieg 7
20354 Hamburg
T + 49 40 32088 1200
F + 49 40 32088 1222

Leipzig

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Humboldtstraße 25
04105 Leipzig
T +49 341 59083 0
F +49 341 59083 733

München

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

Grant Thornton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

Niederrhein

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eindhovener Straße 35-37
41751 Viersen
T +49 2162 91811 0
F +49 2162 91811 60

Rostock

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Vögenteich 26
18055 Rostock
T +49 381 3756 6300
F +49 381 3756 6315

Stuttgart

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jahnstraße 6
70597 Stuttgart
T +49 711 16871 0
F +49 711 16871 40

Wiesbaden

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hagenauer Straße 59
65203 Wiesbaden
T +49 611 18890 0
F +49 611 260133